

Hallenordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Nutzung der Hallen durch die Mitglieder hat so zu erfolgen, dass jederzeit Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet sind.

Unbefugten ist das Betreten der Hallen verboten.

Geräte zum Feuerlöschern und Feuerlöschgeräte müssen jederzeit ungehindert zugänglich sein.

Die Stromentnahme ist kostenpflichtig. Für die Verbrauchsmessung hat jedes Boot einen Stromzähler zu verwenden.

2. Winterlager für Seekreuzer und Jugendhalle

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch eines Mitglieds auf einen Hallenplatz. Vielmehr werden die Hallenplätze nach dem Stammrecht vergeben. Freiwerdende Liegeplätze werden auf Antrag durch den Vorstand saisonweise vergeben. Die Stellplätze werden durch einen Plan zugewiesen, der nach Abstimmung mit dem Vorstand im Informationskasten ausgehängt wird.

3. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

Das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer jeglicher Art sind in den Hallen und auch an Bord der Boote verboten.

Treibstoffkanister und Gasflaschen dürfen weder an Bord noch außerhalb des Bootes gelagert werden. Gasflaschen und Treibstoffkanister sind vor dem Einlagern der Boote aus diesen zu entfernen und außerhalb der Hallen an geeigneter Stelle (z. B. Container) zu lagern.

Schmutzwassertanks und die Tanks der chemischen Toiletten sind abzupumpen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Elektrische Geräte und Werkzeug müssen den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

Elektrisch und gasbetriebene Heiz- und Kochgeräte dürfen weder an Bord noch in den Hallen benutzt werden.

An Bord eines jeden Bootes ist ein betriebsbereiter Feuerlöscher an gut sichtbarer Stelle griffbereit aufzuhängen.

4. Arbeiten in den Hallen

Die Boote dürfen in den Hallen nicht mit leichtentzündbaren Planen abgedeckt werden.

Bei folgenden Arbeiten sind die gesetzlichen Brandschutz- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten:

- Elektrische und autogene Schneid-, Schweiß- und Brennarbeiten
- Farbspritzarbeiten

Folgende Arbeiten sind in den Hallen verboten:

- Sandstrahlarbeiten

Bei Arbeiten mit Kunstharzen, Härtern, Beschleunigern u. ä. sind die Lagerungs- und Verarbeitungsvorschriften der Hersteller zu befolgen.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Nachbarschiffe nicht durch Schleif- oder Farbarbeiten verschmutzt werden.

Maschinelle Schleifarbeiten sind nur dann gestattet, wenn geeignete Schutzvorkehrungen gegen den Staub getroffen werden (Staubfänger oder -sauger).

Die Fläche unter den Booten ist ständig sauber zu halten. Ein ungehinderter Durchgang (Fluchtweg) ist zu gewährleisten.

Alle Stromabnehmer sind nach Abschluss der Arbeiten vom Netz zu entfernen; die Stecker sind zu ziehen.

5. Abfälle

Abfälle, insbesondere Öle, Lacke, Kraftstoffe, Farben, Farbdosen, Pinsel, ölgetränkte Lappen usw., müssen selbstständig durch die Mitglieder auf den Mülldeponien entsorgt werden. Es ist untersagt, die o. g. Stoffe im Hausmüll des YC „Warnow“ e. V. zu entsorgen.

6. Hallennutzung während der Segelsaison

Nach dem Abslippen ist die Seekreuzerhalle von allen Booten zu räumen. Eine Ausnahmegenehmigung kann vom Vorstand in Bezug auf Umbau-, Ausbau- und Reparaturarbeiten erteilt werden.

7. Schrank- und Kistennutzung

Die Nutzer der Schränke und Kisten sind verpflichtet, diese mit Bootsnamen zu versehen.

Der Vorstand ist berechtigt, nicht gekennzeichnete Schränke und Kisten zu öffnen und zu entfernen.

8. Schlussbestimmungen

Jedes Boot hat für die Dauer der Nutzung des Hallenliegeplatzes eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,0 Mio € für Sach- und 1,5 Mio € für Personenschäden nachzuweisen. Eine Kopie des Versicherungsnachweises ist vor der Einlagerung der Boote dem Vorstand zu übergeben.

Verpallungen des jeweiligen Bootes sind vom Nutzer des Hallenliegeplatzes regelmäßig zu kontrollieren; Keile sind nachzuschlagen.

Die vom Vorstand ausgehängten staubfreien Zeiten sind unbedingt von jedem Nutzer der Hallen einzuhalten.

Bei wiederholten gerügten Verstößen gegen die Hallenordnung kann dem betreffenden Mitglied der Hallenplatz entzogen werden.

9. Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung der vom Vorstand beschlossenen Hallenordnung erfolgt mit Wirkung vom 20.01.2005.